

Satzung
der Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Süd Berlin (e.V.)
(Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.9.2004 und Ergänzung des § 7,
Ziffer 3.b durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2009)

Präambel

Der Verein DJK Süd Berlin wurde im Jahr 1924 als DJK Tempelhof gegründet und 1934 durch die NS Behörden aufgelöst.

Die Wiedergründung erfolgte in Tradition der DJK Tempelhof unter dem neuen Namen Sportvereinigung DJK Süd Berlin am 2. Juli 1950.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Süd Berlin“, Kurzname „DJK Süd Berlin“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Süd Berlin e.V.“, Kurzname „DJK Süd Berlin e.V.“.

Der Verein führt in Abzeichen, Fahnen usw. das DJK-Zeichen.

2. Der Sitz ist in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Sportvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport nach den Bestimmungen des Amateursports ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen in den angebotenen Sportarten (zur Zeit Faustball, Judo, Freizeitsport).

Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

b) Der Verein unterstützt die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung des Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

3. Der Verein ist Mitglied des Berliner DJK-Diözesan- und Landesverbandes (DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V.) und des DJK-Bundesverbandes.

Er ist ferner Mitglied des Landessportbundes Berlin. Die Abteilungen, die aktiv an dem von den Fachverbänden organisierten Sportbetrieb teilnehmen, sind Mitglied dieser Fachverbände.

Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

4. Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen teil, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.

5. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
6. Die Sportvereinigung pflegt den Kontakt zu den deutschen Sportverbänden und den örtlichen Sportvereinen im Sinne guter sportlicher Kameradschaft. Sie wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aus den Mitteln des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird bzw. die Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Die Richtlinien, die die einzelnen Abteilungen für sich aufstellen können, werden nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand wirksam.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; fördernde Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder;
- d) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Verein ehrt seine Mitglieder entsprechend der besonderen Ehrenordnung.

3. Erwerb, Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

a) Dem Verein kann jede natürliche Person beitreten. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Neue Mitglieder werden von den Fachabteilungen aufgenommen; der Vorstand wird zeitgleich informiert.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er wird zum Ende des Quartals wirksam.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag oder bei unterjähriger Zahlung von mehr als 6 Monaten – trotz Mahnung;
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- unehrenhaften Verhaltens.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über

den Ausschluss schriftlich zu laden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Sportleben, den Wettkämpfen und den Veranstaltungen des Vereins und des DJK-Sportverbandes teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, christliche Wertvorstellungen zu berücksichtigen;
- die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Schiedsausschuss.

§7 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die in folgenden Formen durchgeführt wird:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung);
- außerordentliche Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands.
- Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern.
- Wahl und Entlastung der Mitglieder von Ausschüssen.
- Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sowie des von der Mitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters.
- Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 3.b).

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit

beschließt oder wenn 20 % der Mitglieder sie beantragt.

3. Verfahrensbestimmungen

- a) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form bekannt zu geben.
Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können auch per elektronischer Post eingeladen werden. Die Nachricht gilt als zugestellt, wenn die letzte dem Verein bekannte Adresse verwendet wurde.
- c) Anträge von Mitgliedern, die schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- f) Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur möglich, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag für dringlich erklären. Anträge auf Satzungsänderungen aus der Versammlung heraus sind nicht möglich.
- g) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- h) Bei Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag wird geheim gewählt.
- i) Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen.
- j) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sollen jeweils um 1 Jahr versetzt sein, so dass folglich in einem Jahr der Vorsitzende und im nächsten Jahr der stellv. Vorsitzende zu wählen ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist

- beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzurichten.
 4. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 5. Der stellv. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
 6. Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
 7. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
 8. Der Schriftführer (ggf. gemeinsam mit dem Geschäftsführer) führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen etc..
 9. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) der Frauenwartin,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) einem Mitglied des Vergnügungsausschusses,
 - e) den Abteilungsvorständen,
 - f) dem Geistlichen Beirat.
- Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes dieses Kreises einberufen.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende;
 - der stellvertretende Vorsitzende;
 - der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§10 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss soll sich aus bis zu 5 erwachsenen Mitgliedern (aber mindestens 3 Personen) zusammensetzen, die nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ausschusses zu wählen ist.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
Der Ausschuss wird tätig auf Antrag des Vorstandes, eines Vorstandes einer Abteilung oder von wenigstens 10 erwachsenen Mitgliedern. Seine Entscheidungen sind endgültig.
2. Der Schiedsausschuss kann angerufen werden bei Meinungsverschiedenheiten:
 - a) über die Auslegung der Satzung;
 - b) zwischen verschiedenen Organen des Vereins;
 - c) zwischen dem Vorstand und den Sportabteilungen.

§11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 3 Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben alle Kassen des Vereins einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer berichten über

die Ergebnisse in der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstands.

§12 Beiträge

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen sowie für einzelne Sportabteilungen einen Zusatzbeitrag zur Deckung erhöhter Ausgaben für den Sportbetrieb erheben. Für außerordentliche Aufwendungen darf der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage vorschlagen.

Zudem können die Sportabteilungen einen Sonderbeitrag erheben, über den die Mitglieder der Abteilung entscheiden.

Die Höhe der Beiträge sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.

§13 Abschließende Bestimmungen

1. Austritt aus dem DJK-Bundesverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagungsordnungspunkt „Austritt“ und einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig der DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V. (DJK Diözesan- und Landesverband Berlin) zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist der DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V. (DJK Diözesan- und Landesverband Berlin) und dem DJK Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an die Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

2. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagungsordnungspunkt „Auflösung“ und einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig der DJK-Landesgemeinschaft Berlin e.V. zu übersenden.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist der DJK-Landesgemeinschaft Berlin e.V. und dem DJK-Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 20.04.2009